

Erbrechtsreformen

Die Scottish Law Commission (SLC) hat im April 2009 im sog. «Report on Succession» Vorschläge zur Reform des schottischen Erbrechts vorgelegt. Am 17. Juni 2010 wurde im Ständerat die Motion «Für ein zeitgemässes Erbrecht» eingereicht.



Von Prof. Dr. Hans Rainer Künzle
Rechtsanwalt
Partner, Kendris private AG

Scottish Law Commission

Die Scottish Law Commission wurde mit dem Law Commission Act 1965 geschaffen. Sie hat die Aufgabe, die Reform des schottischen Rechts zu fördern und zwar in allen Bereichen. Unter den abgeschlossenen Projekten befindet sich auch jenes über das Erbrecht, welches auf dem Internet abgerufen werden kann (www.scotlaw.com.gov.uk/downloads/rep/rep215.pdf). Diese Empfehlungen sind nicht bindend, sondern sollen den Gesetzgeber zum Tätigwerden anregen. Die SLC hat bereits 1986 drei Memoranda zum Erbrecht veröffentlicht und 1990 einen Bericht, dessen Empfehlungen aber nur vereinzelt umgesetzt wurden.

Geltendes Erbrecht in Schottland

Das schottische Erbrecht unterscheidet sich von demjenigen von England und Wales in manchen Punkten. Grundlage ist der *Succession (Scotland) Act 1964*. Wichtig ist die Unterscheidung zwischen unbeweglichem Vermögen (heritable property/estate) und beweglichem Vermögen (moveable property/estate). Diese Unterscheidung, welche sich mit den Begriffen

des schweizerischen Rechts nicht ganz deckt, geht darauf zurück, dass für die beiden Kategorien des Eigentums früher unterschiedliche Regeln galten (das unbewegliche Vermögen ging an den Erstgeborenen). Reste der Unterscheidung sind noch im heutigen Erbrecht vorhanden.

Die *gesetzliche Erbfolge (intestacy)* verläuft so, dass zunächst (1) die Vorrechte (prior rights) des überlebenden Ehegatten bzw. des Lebenspartners/der Lebenspartnerin (surviving spouse or civil partner) honoriert werden. Im nachfolgenden Text wird der Einfachheit halber nur noch der (überlebende) Ehegatte erwähnt, für den registrierten Lebenspartner/die Lebenspartnerin gelten aber dieselben Regeln. (2) In einem zweiten Schritt werden die gesetzlichen Erbteile (legal rights) der Nachkommen und des Ehegatten ausgerichtet und schliesslich (3) wird das frei verfügbare Vermögen (free estate) an weitere Erben verteilt, letzteres ohne die Unterscheidung in unbewegliches und bewegliches Vermögen.

Der Erblasser kann über die *Vorrechte* (prior rights) grundsätzlich verfügen, der überlebende Ehegatte kann allerdings das gewillkürte Erbe ausschlagen und statt dessen sein gesetzlich festgelegtes Vorrecht beanspruchen. Das Vorrecht umfasst (1a) das Familienheim (family home) bis zu einem Maximalbetrag von £ 300'000. Sodann hat der Ehegatte (1b) Anspruch auf das Mobiliar und den Hausrat (furniture) bis zu einem Maximalwert von £ 24'000. Schliesslich erhält der Ehegatte (1c) einen Geldbetrag (monetary prior rights) von maximal £ 42'000 (wenn keine Nachkommen vorhanden sind sogar von £ 75'000). Mit diesem Vorrecht im Gesamtumfang von £ 366'000 bis £ 399'000 ist der überlebende Ehegatte in vielen Fällen der alleinige Erbe.

Wenn nach der Verteilung der Vorrechte weiteres Vermögen vorhanden ist, wird das *gesetzliche Erbe* (legal rights) wie folgt verteilt: Wenn Nachkommen vorhanden sind, erhält (2a) der Ehegatte vom restlichen Vermögen 1/3, (2b) die Nachkommen erhalten 1/3 und (3) 1/3 ist

die verfügbare Quote. Wenn keine Nachkommen vorhanden sind, erhält (2) der Ehegatte 1/2 und (3) die verfügbare Quote beträgt 1/2. Die legal rights muss der Erbe geltend machen, um sie sicher zu erhalten. Die Geltendmachung scheitert allerdings in manchen Fällen daran, dass sie nur mit beweglichem Vermögen befriedigt werden muss.

Die *verfügbare Quote* wird aufgrund einer Art Parentelenordnung verteilt, wobei die vorhergehende Klasse die jeweils nächste ausschliesst. Es sind folgende Klassen vorhanden: 1. Nachkommen (zu gleichen Teilen); 2. Eltern und Geschwister; 3. Ehegatte/civil partner; 4. Onkel und Tanten; 5. Grosseltern; 6. Geschwister der Grosseltern; 7. Weiter entfernte Verwandte; 8. Staat.

Neben dem registrierten Lebenspartner (civil partner) kann auch der nichteheliche Lebenspartner (cohabitant – *Konkubinatspartner*) Anspruch auf gesetzliche Erbansprüche und unter gewissen Umständen sogar auf Vorrechte erheben. Dabei spielen Faktoren eine Rolle wie die Dauer des Zusammenlebens oder die gegenseitige finanzielle Unterstützung. Ihm wird ein Betrag nach Ermessen des Richters zugesprochen.

Lebzeitige Zuwendungen haben die Nachkommen auszugleichen, nicht aber der überlebende Ehegatte, welcher hiermit erneut bevorzugt wird.

Vergleich mit dem schweizerischen Erbrecht

Wenn man einen Vergleich mit dem schweizerischen Recht macht, stellt man fest, dass es einige *Unterschiede* gibt: Auch in der Schweiz gibt es ein Vorrecht (Vorausbezug), allerdings von minderjährigen Kindern (Art. 631 ZGB) und nicht des überlebenden Ehegatten. Der Konkubinatspartner ist in der Schweiz (noch) nicht erbberechtigt, dies wird aber zunehmend als unbefriedigend empfunden. In der Schweiz ist auch der Ehegatte der Ausgleichung unterworfen, dies ist allerdings (neben Schottland) auch in anderen Ländern (wie in Deutschland: §§ 2050 ff. BGB) nicht der Fall.

Im Übrigen gelten vergleichbare Prinzipien: Hintergrund der starken Bevorzugung des (überlebenden) Ehegatten ist die Tatsache, dass die Gütertrennung der ordentliche Güterstand ist. Das schottische Erbrecht muss deshalb das leisten, was in der Schweiz vom Familien- und Erbrecht zusammen geleistet wird.

Reform des schottischen Erbrechts

Die Reform möchte einerseits die gesetzliche Erbfolge verändern und andererseits den Pflichtteilsschutz neu ordnen. Die Unterscheidung zwischen unbeweglichem und beweglichem Vermögen und die Durchsetzung der verschiedenen Rechte kann im Einzelfall äusserst komplex werden. Diese Unterscheidung soll deshalb künftig aufgehoben werden. Mit der Aufhebung dieser Unterscheidung entfällt auch das Vorrecht des überlebenden Ehegatten. Das Erbrecht soll vereinfacht und einzelne Ungerechtigkeiten sollen ausgemerzt werden.

Künftig sollen der überlebende Ehegatte bzw. die Nachkommen den ganzen Nachlass erhalten, wenn sie jeweils alleine erbberechtigt sind. Wenn der überlebende Ehegatte mit den Nachkommen den Nachlass teilen muss, soll (anstelle des bisherigen Vorrechts am Familienheim und Mobiliar) ein Vorausbezug (threshold) im Umfang von £ 300'000 an den Ehegatten gehen. Bei der gesetzlichen Erbfolge stellt man die Nachkommen und den Ehegatten somit auf die gleiche Stufe (der Ehegatte steigt von Klasse 3 auf Klasse 1 auf). Dies bedeutet gleichzeitig eine Schlechterstellung der Eltern und Geschwister (welche auf Klasse 2 verbleiben).

Die Rückmeldungen zu einem Discussion Paper des SLC haben ergeben, dass die Mehrheit das Erbe so schützen möchte, dass eine fixe Quote geschützt sein soll und nicht ein an den Bedürfnissen orientierter Schutz (wie in England) aufgebaut werden soll. Die SLC schlägt vor, die Pflichtteile des überlebenden Ehegatten auf 25% und diejenigen der Kinder ebenfalls auf 25% festzulegen. Da die Rückmeldungen uneinheitlich waren, gibt es für den Schutz der Kinder noch eine Variante: Für minderjährige Kinder soll eine Kapitalzahlung vorgesehen werden.

Die starke Stellung des überlebenden Ehegatten wird dann allgemein begrüsst,

wenn es darum geht, dass in Ehen mit gemeinsamen Kindern der Zeitpunkt des Erbens etwas hinausgezögert wird. Bei sog. *Patchworkfamilien* sieht die Beurteilung jedoch anders aus, weil die Zufälligkeit der Ablebensfolge zu völlig unterschiedlichen Resultaten führt. Die SLC anerkennt diese Schwierigkeiten, verzichtet aber auf Lösungsvorschläge.

Die Handhabung des *nichtehelichen Partners* (Festlegung eines Erbes in Form einer Summe) bereitet in der Praxis Probleme. Deshalb soll die Regelung neu gefasst und anstelle einer Summe eine Quote zugesprochen werden, welche maximal so gross sein kann wie das Erbe des überlebenden Ehegatten. Zudem soll der Anspruch neu pflichtteilsgeschützt ausgestaltet werden. Nach wie vor ist aber eine individuelle Beurteilung des Falles notwendig.

In Schottland ist die Liste der gesetzlichen Erben etwas länger. Da die weiter entfernt Verwandten aber nur zum Zug kommen, wenn keine näheren Verwandten vorhanden sind, führt diese Regel kaum zu anderen Resultaten als in der Schweiz.

Reform des schweizerischen Erbrechts

Am 17. Juni 2010 hat Ständerat Felix Gutzwiller eine Motion (10.3524) unter dem Titel «Für ein zeitgemässes Erbrecht» eingereicht (www.parlament.ch/D/Suche/Seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20103524), welche von 24 Ständeräten mitunterzeichnet wurde, also einer Ratsmehrheit.

Die Motion sieht unter anderem eine Reduktion des Pflichtteils der Kinder von 3/4 auf 1/2 vor. Damit weisen künftig alle pflichtteilsberechtigten Erben die gleiche Quote auf. Dies geschieht in erster Linie mit dem Zweck, Grosskinder und gemeinnützige Organisationen vermehrt berücksichtigen zu können. Der Pflichtteil der Eltern soll ganz abgeschafft werden, zumal diese meist nicht auf ein Erbe von ihren Kindern angewiesen sind. Diese Vorschläge zeigen gewisse Parallelen zu Schottland, nämlich eine Gleichstellung von Nachkommen und Ehegatten und eine Schlechterstellung der Eltern.

Sodann sieht die Motion ein Erbrecht für die nichtehelichen Lebenspartner vor, vor allem mit der Begründung, dass viele ältere Menschen nochmals eine Partner-

schaft eingehen, ohne allerdings zu heiraten. Die Neuregelung bezweckt, dass diese Lebenspartner nicht leer ausgehen (und auch steuerlich besser gestellt werden). Auch in diesem Punkt nähert man sich der Entwicklung in Schottland an, wo die Lebenspartner bereits ein Erbrecht besitzen, welches allerdings ebenfalls noch nicht identisch mit demjenigen des überlebenden Ehegatten ist. In diesem Punkt ist auch in der Schweiz zu überlegen, ob der Lebenspartner dem Ehegatten völlig gleich gestellt werden soll oder wenigstens teilweise.

Wie steht es im schweizerischen Recht mit den Patchworkfamilien? Weil die Konstellationen sehr unterschiedlich und wenig voraussehbar sind, ist es für den Gesetzgeber schwierig, allgemeingültige Lösungen anzubieten. In der Schweiz können die Eltern mit ihren Kindern unterschiedlicher Abstammung einen Erbvertrag abschliessen, welcher vorsieht, dass die Kinder beim Ableben beider Eltern gleich behandelt werden (unter der Voraussetzung, dass die Kinder auf die Geltendmachung einer allfälligen Pflichtteilsverletzung gegenseitig verzichten). Damit kann eine zivilrechtliche Gleichstellung erreicht werden. Diese auch steuerrechtlich zu erreichen, dürfte bei der heutigen Gesetzeslage noch eine Herausforderung darstellen. Hier scheint mir noch Handlungsbedarf bei den kantonalen Erbschaftssteuergesetzen zu bestehen (Angleichung der Erbschaftsteuer der Stiefkinder an diejenige der Kinder).

Die Reformvorschläge in der Schweiz nehmen Anliegen auf, welche ich in dieser Kolumne schon in früheren Heften in zivilrechtlicher (PRIVATE 3/2009, S. 11) und steuerrechtlicher Sicht (PRIVATE 3/2008, S. 11) in ähnlicher Form vorgebracht habe. Im Ständerat besteht angesichts der vielen Mitunterzeichner eine berechtigte Hoffnung auf Zustimmung. Es wäre wünschbar, wenn sich auch der Nationalrat die Zeit und Mühe nehmen würde, das Rad des Erbrechts ein paar Jahrzehnte nach vorne zu drehen.

Nachbemerkung: Die vorstehenden Ausführungen zum schottischen Erbrecht stützen sich unter anderem auf eine Seminararbeit von Mirella Rizzo, welche im Rahmen eines Seminars zum Erbrecht im Frühlingsemester 2010 an der Universität Zürich verfasst wurde.

www.kendris.com ●